

# STADT STEINBACH (TAUNUS)

## Haupt- und Finanzausschuss



### NIEDERSCHRIFT

Der 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom Mittwoch, den 04.05.2022 um 19:00 Uhr

---

#### Tagesordnung

#### Tagesordnung

1. Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen VL-19/2022/XIX
2. Verschiedenes

**Beginn** 19:00 Uhr

**Ende** 19:26 Uhr

#### Anwesend

#### Haupt- und Finanzausschuss

#### Vorsitzende/r

Frau Sabine Schwarz-Odewald

#### Mitglieder

Herr Christian Breitsprecher

Frau Iris Diener

Herr Kai Hilbig

Frau Dilara Jestädt

vertritt Herr Moritz Kletzka

Frau Laura Jungeblut

vertritt Herr Dirk Hagen

Herr Walter Schütz

vertritt Frau Astrid Gemke

Herr Jan Stricker

Herr Boris Tiemann

#### Magistrat

Herr Lars Knobloch

Frau Claudia Wittek

ab 19:10 Uhr

#### Stadtverordnetenvorsteher

Herr Jürgen Galinski

## **Verwaltung**

Herr Sebastian Köhler

## **Schriftführer/-in**

Herr Alexander Winkel

## **Nicht anwesend**

Frau Astrid Gemke	vertreten durch	Herr Walter Schütz
Herr Dirk Hagen	vertreten durch	Frau Laura Jungeblut
Herr Moritz Kletzka	vertreten durch	Frau Dilara Jestädt
Herr Steffen Bonk		

## **Sitzungsverlauf**

Die Ausschussvorsitzende Frau Sabine Schwarz-Odewald eröffnet die 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt die Anwesenden.

Sie stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung rechtzeitig ergangen und die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist.

Die Ausschussvorsitzende stellt weiterhin fest, dass zur Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung vom 09.03.2022 kein Widerspruch vorliegt.

Es bestehen keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

## **Tagesordnung**

### **1. Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit VL-Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen 19/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die Ausschussvorsitzende Frau Schwarz-Odewald gibt Herr Erster Stadtrat Knobloch Erläuterungen zur Vorlage 19/2022/XIX. Von den Mitgliedern der Ausschüsse werden Fragen gestellt, die von Herrn Knobloch beantwortet werden.

Herr Breitsprecher/CDU fragt, welches Volumen Spenden für die Stadt Steinbach bisher gehabt haben. Herr Knobloch antwortet, dass man dies mit dem Protokoll nachreichen wird.

Nachtrag zum Spendenvolumen: Im Jahr 2021 betrug das Spendenvolumen ca. 9.000 € (davon ca. 6.500 € „Baumspenden“; keine Sachspenden).

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beigefügten Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen sowie dem entsprechendem Sponsoring-Vertragsmuster zu.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

## 2. Verschiedenes

Es werden keine weiteren Punkte besprochen.

gez. Sabine Schwarz-Odewald  
Ausschussvorsitzende  
des Haupt- und Finanzausschusses

gez. Alexander Winkel  
Schriftführer/-in

Die Niederschrift liegt gemäß § 28, Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 18.06.2012  
in der Zeit vom 25. Mai 2022 bis einschließlich 07. Juni 2022 im Rathaus, Gartenstraße 20, Zimmer  
27, 2. Stock, offen.



## Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-19/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Köhler, Sebastian
Datum:	25.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	07.02.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	04.05.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2022	beschließend

## **Betreff:**

**Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beigefügten Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen sowie dem entsprechendem Sponsoring-Vertragsmuster zu.

## **Begründung:**

Viele kommunale Aufgaben können durch die öffentliche Hand nicht mehr in jedem Fall allein erfüllt werden, so dass bürgerschaftliches Engagement sowie finanzielle Zuwendungen in Form von Spenden und Sponsoring, insbesondere im sozialen und kulturellen Aufgabenbereich der Stadt Steinbach (Taunus) von besonderer Bedeutung sind.

Gleichzeitig sind die Beschäftigten der Stadt Steinbach (Taunus) gehalten, bei der Einwerbung und Annahme entsprechender grundsätzlich offen zu gewährender Zuwendungen ein festgelegtes Verfahren einzuhalten, um dem Entstehen des Anscheins einer sachwidrigen Beeinflussung von kommunalen Entscheidungsträgern die Grundlage zu entziehen und größtmögliche Transparenz für die Öffentlichkeit herzustellen.

Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung eine Richtlinie zur Annahme von freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsoring) entwickelt

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen

gez.  
Steffen Bonk  
Bürgermeister

gez.  
Sebastian Köhler  
Amtsleiter



Sponsoring-Vertrag  
zwischen  
dem Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)  
im Folgenden „Stadt Steinbach“ genannt  
und

---

(Firma/Name), Adresse  
vertreten durch

---

(Name und Funktion der vertretungsberechtigten Person)

im Folgenden „Sponsor“ genannt

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Leistung des Sponsors .....	3
§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung . .....	4
§ 4 Sponsoringleistung der Stadt Steinbach (Taunus) .....	4
§ 5 Transparenz .....	4
§ 6 Haftung .....	4
§ 7 Verschwiegenheit .....	5
§ 8 Vertragsdauer .....	5
§ 9 Vorzeitige Beendigung .....	5
§ 10 Weitere Vereinbarungen .....	6
§ 11 Schriftform .....	6
§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht .....	6
§ 13 Salvatorische Klausel .....	6

## Präambel

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Die Stadt Steinbach (Taunus) ist zu absoluter Integrität und Neutralität verpflichtet. Sponsoring muss mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein und ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns auszuschließen ist. Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgende

Vereinbarung:

### § 1 Vertragsgegenstand

Konkrete Darstellung der gesponserten Maßnahme, nachfolgend „gesponsertes Produkt“

---

---

---

---

### § 2 Leistung des Sponsors

(1) Der Sponsor stellt der Stadt Steinbach (Taunus) für die Durchführung des gesponserten Produkts zweckgebunden (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Geldmittel in Höhe von \_\_\_\_\_
- Sachmittel in Form von \_\_\_\_\_
- Dienstleistungen in Form von \_\_\_\_\_

einmalig/für die Dauer von \_\_\_\_\_ zur Verfügung (nachfolgend „Sponsoringleistung“).

(2) Die Sponsoringleistung wird (in Teilbeträgen von \_\_\_\_\_ EUR jeweils) zum \_\_\_\_\_ fällig. Der Betrag ist auf folgendes Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen:

Gemeinschaftskasse

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

FAD \_\_\_\_\_

Bei Sach- und Dienstleistungen gilt folgende Regelung:

---



### **§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung**

- (1) Der Sponsor erhält während der Dauer des Vertrages den Namen „Offizieller Sponsor“ des gesponserten Produkts.
- (2) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Steinbach (Taunus) auf Art, Wert und Umfang seiner Sponsoringleistung hinzuweisen.
- (3) Der Sponsor ist nicht berechtigt, das gesponserte Produkt oder die ausführenden Behörden der Stadt Steinbach (Taunus) inhaltlich zu beeinflussen.

### **§ 4 Sponsoringleistung der Stadt Steinbach (Taunus)**

- (1) Die Stadt Steinbach (Taunus) verpflichtet sich im Gegenzug auf die Unterstützung des gesponserten Produkts bei folgenden Maßnahmen (genaue Beschreibung von Art, Umfang und Dauer der Gegenleistung, z.B. Platzierung von Firmennamen/-logos):

---

---

---

---

ohne besondere Hervorhebung des Sponsors und ohne Verlinkung zu dessen Internetseiten.

- (2) Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind zuvor mit dem Sponsor abzustimmen.
- (3) Dem Sponsor ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung des gesponserten Produkts als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Parteien anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen.
- (4) Die Stadt Steinbach (Taunus) kann weitere Verträge mit anderen Sponsoren abschließen, auch wenn es sich um Wettbewerber des Sponsors handelt.

### **§ 5 Transparenz**

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die Stadt Steinbach (Taunus) die Sponsoringleistung nach Art, Wert und Umfang unter Nennung des Namens/der Firma des Sponsors aus Gründen der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in geeigneter Weise veröffentlichen kann.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt Steinbach (Taunus) übernimmt keine Haftung für den Werbeerfolg des Sponsors.

(2) Die Haftung der Stadt Steinbach (Taunus) für Verlust oder Schäden jeglicher Art an der zur Verfügung gestellten Sachen des Sponsors ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Steinbach (Taunus) verursacht wurden.

(3) Der Sponsor haftet nicht für Schäden, die der Stadt Steinbach (Taunus) im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen, wenn diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors beruht.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

(1) Der Sponsor hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Stadt Steinbach (Taunus) Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Von dienstlichen Unterlagen, die dem Sponsor in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Zustimmung der Stadt Steinbach (Taunus) keine Vervielfältigungen gefertigt werden. Bei Vertragsbeendigung sind ausgehändigte oder vervielfältigte Unterlagen der Stadt Steinbach (Taunus) unaufgefordert vollständig zurückzugeben oder zu vernichten.

### **§ 8 Vertragsdauer**

(1) Dieser Vertrag tritt durch beidseitige Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieser Vertrag endet durch die Beendigung des gesponserten Produkts, wenn es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

Der Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_.

### **§ 9 Vorzeitige Beendigung**

(1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt oder
- die in § 1 bezeichnete Sponsoringleistung aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann.

Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts regelmäßig zumutbar ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Wenn die Stadt Steinbach (Taunus) die Kündigung zu vertreten hat, hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der Geldleistung nach § 2. Hat die Stadt Steinbach (Taunus) im

Zeitpunkt der Kündigung bereits werbende Maßnahmen für den Sponsor erbracht, so hat sie Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst. Hat keine der Vertragsparteien die Kündigung zu vertreten, so ist die Stadt Steinbach (Taunus) zudem berechtigt, durch Rechnungen oder sonstige geeignete Belege nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gegenleistung entstanden sind (z.B. Druckkosten) von der zurückzuerstattenden Leistung in Abzug zu bringen, auch wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch keine werbenden Maßnahmen erbracht wurden.

### **§ 10 Weitere Vereinbarungen**

---

---

### **§ 11 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

### **§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Bad Homburg.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommen.

Steinbach (Taunus), \_\_\_\_\_ Steinbach (Taunus), \_\_\_\_\_

---

Steffen Bonk

---

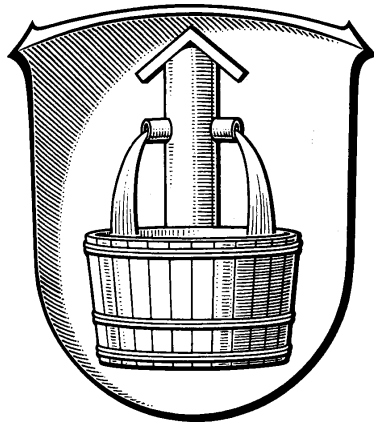
Sponsor

Bürgermeister

---

Lars Knobloch

Erster Stadtrat



Sponsoring-Richtlinie  
der Stadt Steinbach (Taunus)  
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden  
und mäzenatischen Schenkungen



**Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus)  
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden  
und mäzenatischen Schenkungen**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Begriffe	3
2.1 Sponsoring	3
2.2 Werbung	3
2.3 Spenden	4
2.4 Mäzenatische Schenkungen	4
3. Zulässigkeit von Sponsoring	4
4. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen	5
5. Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen	5
6. Werbung	6
7. Inkrafttreten	6



## **Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen**

### **1. Allgemeines**

Diese Richtlinie gilt für Zuwendungen von Geld-, Sach- und Dienstleistungen durch natürliche und juristische Personen (Sponsoren, Spender) an die Stadt Steinbach (Taunus), mit dem Ziel bestimmte Tätigkeiten der Kommune zu fördern.

Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen:

- Wahrung der Integrität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung
- Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- Vorbeugung jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung.

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Unter den in dieser Richtlinie genannten Bedingungen sind Sponsoring und Spenden als ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten jedoch zulässig.

Vorrangig sollten Sponsoringgeber und Spender auf die Bürgerstiftung, ortsansässige Fördervereine oder sonstige gemeinnützige Vereine, die die Interessen der Einrichtung vertreten, verwiesen werden.

Zusätzlich zu dieser Richtlinie gilt die Dienstanweisung der Stadt Steinbach (Taunus) über die Annahme von Belohnungen und Geschenken.

### **2. Begriffe**

#### **2.1 Sponsoring**

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der Stadt Steinbach (Taunus) auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an.

#### **2.2 Werbung**

Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung von Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele - Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation - des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen Dienststelle ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.



## **Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen**

### **2.3 Spenden**

Spenden sind freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der Stadt Steinbach (Taunus) überwiegt. Der Spender erhält keine Gegenleistung.

### **2.4 Mäzenatische Schenkungen**

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Unterschied zur Spende besteht darin, dass keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.

## **3. Zulässigkeit von Sponsoring**

Sponsoring ist nur zulässig, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist. Sponsoring ist insbesondere zulässig:

- für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und für repräsentative kommunale Veranstaltungen,
- für soziale Maßnahmen sowie zur Förderung des Sports, des Umweltschutzes, der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und der Kultur, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist,
- zugunsten von Kindertagesstätten, wenn die Interessen des Sponsors mit den pädagogischen Zielen des Bildungsauftrages zu vereinbaren sind.

Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entstehen könnte. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Bereiche:

- Ordnungs- und Genehmigungsbehörden,
- Bewilligungsbehörden, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld potenzielle oder tatsächliche Zuwendungsempfänger sein könnten,
- öffentliche Stellen mit Beschaffungsaufgaben, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten stammen könnten,
- öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren oder ihres Umfeldes mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten.

Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:

- Die Überlassung von Personal an die Dienststellen durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Beschäftigten ist ausgeschlossen.
- Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten im Haushalt gewährleistet ist.



**Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus)  
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden  
und mäzenatischen Schenkungen**

Sponsoringmaßnahmen unterliegen der Einzelfallprüfung und sind mit dem Amt 1 abzustimmen. Über die Annahme von zulässigen Sponsoringleistungen entscheidet der Magistrat.

**4. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen**

Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind aktenkundig zu machen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche Tätigkeiten gefördert werden, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Behörde übernimmt. Ab einem Betrag von 1.000,- € ist ein Sponsoring-Vertrag abzuschließen. Ein Muster ist als Anlage 1 beigefügt.

Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile des Sponsors sein. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren.

Bei der Annahme von Sponsoringleistungen dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.

**5. Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen**

Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen ist unbedenklich, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist.

Zu Spenden zählen Geldspenden, Sachspenden und Rückspenden:

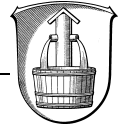
Bei Sachspenden muss neben der genauen Bezeichnung jeder einzelnen Sache auch deren Wert hervorgehen. Vor der Annahme von Sachspenden sind mögliche Folgekosten wie z.B. Reparaturen, bauliche Maßnahmen zu kalkulieren.

Bei Rückspenden wird zwischen Aufwandsspenden (wie z.B. Reisekosten) und dem Verzicht auf Nutzungsentgelte (wie z.B. eine kostenlose Überlassung von Räumen) oder Leistungsentgelte (wie z.B. eine vereinbarte entgeltliche Arbeitsleistung) unterschieden. Der nachträgliche, freiwillige Verzicht auf die vereinbarte Gegenleistung, auf die Anspruch bestand, gilt als Spende. Der Verzicht muss eindeutig auf der Rechnung vermerkt und der volle Kaufpreis ausgewiesen sein. Über den Betrag, der nicht beglichen werden muss, wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Die Annahme von Spenden bedarf der Zustimmung. Bis zu einem Betrag von 1.000,- € entscheiden die Amtsleiter über die Annahme, bis 5.000,- € der Bürgermeister, darüber hinaus der Magistrat. Bei Annahmen durch die Amtsleiter ist der Bürgermeister umgehend zu informieren.

Bei einer Sachspende ist zusätzlich eine Übereignungserklärung des Spenders beizufügen.





**Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus)  
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden  
und mäzenatischen Schenkungen**

Der Magistrat erhält halbjährlich einen Spendenbericht von Beträgen ab 200,- € pro Einzelspender, aus dem der Name des Spenders, der Empfänger und der Betrag hervorgeht. Für die Erstellung des Spendenberichts sowie der Zuwendungsbestätigungen ist das Amt 2 zuständig.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Spende führt die annehmende Dienststelle einen separaten Nachweis. Sofern zweckgebundene Spenden in einem Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, ist dies dem Amt 2 bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu melden.

Die Regelungen zur Annahme von Spenden gelten für mäzenatische Schenkungen entsprechend.

**6. Werbung**

Werbeverträge mit den Dienststellen sind bedenklich und deshalb bei der Stadt Steinbach (Taunus) nicht zulässig.

**7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am ..... beschlossen und tritt ..... in Kraft.

Steinbach (Taunus), \_\_\_\_\_

Steffen Bonk

Bürgermeister